

18. Unternehmerforum der Verbandsgemeinde Wörrstadt am 13. Mai 2008

Thema:

Fristlose Kündigung und Befristung eines Arbeitsverhältnisses

Werner Friedrich

Rechtsanwalt

Lehrbeauftragter der Fachhochschule Bingen

Schwalbacher Str. 3, 65185 Wiesbaden

Tel. 0611 – 37 60 24

Fax 0611 – 37 91 21

www.rechtsanwalt-friedrich.com

■ 1. Außerordentliche (fristlose) Kündigung, § 626 BGB

§ 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

Voraussetzungen:

- a) Zugang der schriftlichen Kündigung innerhalb von zwei Wochen

- b) Kündigungsgründe müssen den Vertrauensbereich betreffen
 - Annahme von Schmiergeldern
 - Vermögensstraftaten
 - Missbrauch von Kontrolleinrichtungen
 - Tötlichkeiten
 - grobe Beleidigung

■ 2. Befristung

Die Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zur Dauer von 2 Jahren zulässig. Bis zu dieser Gesamtdauer von 2 Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung möglich.

Besonderheiten für ältere Arbeitslose ab Vollendung des 52. Lebensjahres

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**